



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES**

GENERALDIREKTION  
 FÜR DIE ÖFFENTLICHE SICHERHEIT  
 1014 Wien, Postfach 100

27/SN-265/ME

D r i n g e n d !Zahl: 57 000/39-II/13/86

Bei Beantwortung bitte angeben

Betr.: Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes,  
 mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz  
 durch Bestimmungen über Verwaltungsstraf-  
 behörden ergänzt wird;

Stellungnahme des Bundesministeriums  
 für Inneres.

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	50 - GE 986
Datum:	7. OKT. 1986
Verteilt	10. OKT. 1986 <i>Redner</i>

An das

Präsidium des Nationalrates  
 Parlament

*A. Atzwanger*

Dr. Karl Renner-Ring 3  
 1017 W i e n

Das Bundesministerium für Inneres beehrt sich, anbei 25 Abzüge seiner zu dem vom Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst mit Rundschreiben vom 3.7.1986, Zl. 601 861/7-V/1/86, versendeten Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz durch Bestimmung über Verwaltungsstrafbehörden ergänzt wird, abgegebenen Stellungnahme vom 30.9.1986, Zl. 57 000/39-II/13/86, mit der Bitte um Kenntnisnahme zu übermitteln.

25 Beilagen

30. September 1986

Dr. Danzinger

Für die Richtigkeit  
 der Ausfertigung:

*Amst*



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES**  
GENERALDIREKTION  
FÜR DIE ÖFFENTLICHE SICHERHEIT  
1014 Wien, Postfach 100

D r i n g e n d !

Zahl: 57 000/39-II/13/86

Bei Beantwortung bitte angeben

Betr.: Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes,  
mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz  
durch Bestimmungen über Verwaltungsstraf-  
behörden ergänzt wird;  
Stellungnahme des Bundesministeriums für  
Inneres.

An das

Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst

in W i e n

Unter Bezugnahme auf das do. Rundschreiben vom 3.7.1986,  
Zl. 601 861/7-V/1/86, beehrt sich das Bundesministerium für  
Inneres, zu dem im Betreff genannten Entwurf eines Bundesver-  
fassungsgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel I Z. 1:

Dem schon im Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes  
über den Schutz der persönlichen Freiheit angekündigten und  
nunmehr realisierten Vorhaben, das Verwaltungsstrafverfahren  
durch Schaffung von "unabhängigen und unparteiischen Behörden"  
(= tribunals) der Europäischen Menschenrechtskonvention so  
anzupassen, daß eine Rücknahme des zu Art. 5 MRK erklärten  
Vorbehaltes möglich werde, kann als solchem nichts entgegen-  
gesetzt werden.

Die in Aussicht genommene rechtliche Konstruktion  
ist notwendigerweise damit verbunden, daß die Sicherheits-  
direktionen einen Teil ihrer bisherigen Aufgaben verlieren  
werden. Seitens des Bundesministeriums für Inneres wird jedoch  
größter Wert darauf gelegt, daß diese Abgabe von Agenden nicht  
in Richtung der Auflösung der Sicherheitsdirektionen bzw. deren

b.w.

Übernahme in den Landesbereich zu sehen ist. Dies gilt auch dafür, daß der Verwaltungsstrafbehörde die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit faktischer Amtshandlungen übertragen werden soll.

Ungeachtet dessen erschiene es jedoch vorstellbar, den Interessen des Bundes dadurch verstärkt Rechnung zu tragen, daß jenes Drittel der Mitglieder der Verwaltungsstrafbehörde, das über Vorschlag der Bundesregierung ernannt wird, vor allem zur Entscheidung in Angelegenheiten der unmittelbaren Bundesverwaltung berufen sein soll. Eine solche Regelung würde sich insbesondere dann empfehlen, wenn die vom Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst angekündigte Äußerung zur Frage, ob eine Mischverwendung von Landesbediensteten - dann wohl auch Bundesbediensteten - sowohl in Verwaltungsstrafsachen als auch im Fachbereich der übrigen Verwaltung im Hinblick auf die Art. 5 und 6 MRK zulässig sei, positiv ausfiele, also die Zulässigkeit einer Mischverwendung feststände.

Die gegenständliche Neuregelung läßt nicht eindeutig erkennen, ob und inwieweit der bisherige Weisungszusammenhang (Bezirksverwaltungsbehörde bzw. Bundespolizeibehörde, Sicherheitsdirektion, Bundesministerium für Inneres) weiterhin gegeben ist, oder ob durch die "tribunals" eine Unterbrechung dieses Zusammenhangs erfolgt. Es kann nämlich die Auffassung vertreten werden, daß es im Hinblick auf Art. 102 (1) B-VG. eine "unmittelbare Bundesverwaltung" in Verwaltungsstrafsachen im Grunde nicht mehr gibt, weil ja diese "unmittelbare Bundesverwaltung" durch die Existenz eigener Bundesbehörden charakterisiert ist; solche eigenen Bundesbehörden werden aber im Hinblick auf die "tribunals" (Landesbehörden!) nicht mehr existieren. Die Richtigkeit dieser Überlegungen vorausgesetzt, könnte dies zur Folge haben, daß dem Bundesminister für Inneres in Angelegenheiten des Verwaltungsstrafverfahrens auf dem Sektor des Waffen-, Sprengmittel-, Pyrotechnik-, Melde-, Paß-, Fremdenpolizei-, Vereins- und Versammlungswesens sowie des Artikel IX Abs. 1 Z. 1 bis 3 EGVG 1950 weder ein Weisungs- noch ein Gnadenrecht zukommt.

Nach dem Wortlaut des Art. 107 Abs. 2 und nach den Erläuterungen unterliegen die darin genannten Fälle aber auch nicht einer Anfechtung unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof (vgl. hierzu Art. 130 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Art. 131 a B-VG).

- 2 -

Aus ho. Sicht bedürfte deshalb Art. 131 a B-VG der gleichen Ergänzung, wie sie im letzten Satz des Art. 144 Abs. 1 B-VG vorgesehen ist, nämlich daß die Beschwerde erst nach Erschöpfung des Instanzenzuges erhoben werden kann, sofern ein solcher in Betracht kommt (eine Erschöpfung des Instanzenzuges würde sich dann im konkreten Fall daraus ergeben, daß die Verwaltungsstrafbehörde in erster und letzter Instanz über die im Art. 107 Abs. 2 genannten Beschwerden entscheidet).

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

30. September 1986

Dr. Danzinger

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

